

V 411.V-I**Richtlinien für das Führen des Bautagebuches**

Die Bauüberwachung hat in der Regel für jeden Bauvertrag ein Bautagebuch zu führen. Hierfür sind die Formblätter [V 411.V-I F](#) und [V 4110.V-I F](#) zu verwenden.

Im Bautagebuch sind bedeutsame Sachverhalte des Bauablaufs festzuhalten, soweit diese nicht schon in anderen Dokumenten (Vermerk, Schriftverkehr) erfasst sind. Es sind nur Ereignisse zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden; die Eintragungen sind tagesaktuell vorzunehmen. Das Bautagebuch ist sorgfältig aufzubewahren. Nachträgliche Eintragungen oder Änderungen sind zu dokumentieren.

Bedeutsame Sachverhalte können insbesondere sein:

- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- geänderte und zusätzliche Bauleistungen
- Abweichungen vom Bauvertrag
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen (z. B. Ausfall von Großgeräten, fehlende Materialbelieferung, unzureichender Personaleinsatz)
- vermutet mangelhafte Leistungen
- Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten
- mündliche Anordnungen des Auftraggebers (z. B. bei Gefahr in Verzug)
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Schlechtwettertage
- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände nach Erfordernis
- Grundwasserstände (falls angeordnet)
- Beschaffenheit des Baugrundes
- Unfälle, Rutschungen und dergleichen
- Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- mündliche Weisungen von Dritten Weisungsbefugten